

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Hans Georg Schmitz
	Telefon (0202)	563 - 5573
	Fax (0202)	563 - 8080
	E-Mail	georg.schmitz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.01.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0085/13/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium Beschlussqualität 26.02.2013 Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU Entgegennahme o. B. 06.03.2013 Bezirksvertretung Cronenberg Entgegennahme o. B.		
Antwort auf die Anfrage der Wählergemeinschaft für Wuppertal (WfW) zu dem Hösterey-Grundstück in Cronenberg		

Grund der Vorlage

Drucksache VO/0085/13

Beschlussvorschlag

Die Antwort wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Frage 1: Ist ein Teil des Grundstücks – und zwar der unbelastete – der ehemaligen Fa. Hösterey verkauft worden?

Für den an der Straße Schöppenberg gelegenen Grundstücksteil gab es vor kurzem einen Kaufinteressenten. Ob es tatsächlich zu einem Grundstücksverkauf gekommen ist, ist nicht bekannt.

Frage 2: Da die Stadt die Teilungsgenehmigung ausstellen musste, gehen wir davon aus, dass sie dies wusste. Hat die Stadt sich die Sanierungskosten in irgendeiner Form abgesichert?

Die Prüfung des Antrags auf Teilung des Grundstücks erfolgte 2007 unter Einbeziehung der Rechtsabteilung, die zu dem Ergebnis kam, dass eine Teilung nicht versagt werden könne. Im Rahmen eines Teilungsantrags können nur baurechtliche Gegebenheiten geklärt werden. Die Sanierungskosten konnten in diesem Zusammenhang nicht abgesichert werden.

Die Mittel und die Möglichkeiten der Sonderordnungsbehörden (hier: untere Bodenschutzbehörde) sind vorrangig auf die Gefahrenabwehr ausgerichtet. Zur Durchsetzung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bedienen sie sich der Instrumente aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz, wie z.B. das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme. Im vorliegenden Fall wurde zunächst versucht, mit einem Zwangsgeld die Erfüllung der Forderung zur Dekontamination durchzusetzen. Dies führte nicht zum Ziel, jedoch konnte das Zwangsgeld im Grundbuch eingetragen werden. Im Falle einer Grundstücksveräußerung erhält die Stadt, je nach Erlös, das festgesetzte Zwangsgeld oder Teile davon.

Die Eigentümerin ist inzwischen insolvent. Der von der Eigentümerin gestellte Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist mangels Masse abgewiesen worden. Die Gesellschaft ist aufgelöst, dies bewirkt aber nicht die Beendigung der Gesellschaft. Sie ist somit weiterhin Eigentümerin des zu sanierenden Grundstücks. Mit der Auflösung endet die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers, soweit er nicht Liquidator ist. Bisher ist der Liquidator der Gesellschaft nicht bekannt und somit auch nicht der Adressat der Ersatzvornahme. Da im Handelsregister ein dies bezüglicher Eintrag fehlt, wurde eine Anfrage an das Amtsgericht Köln hinsichtlich des Inhalts des Gesellschaftsvertrages und der Person des Liquidators gerichtet. Das weitere Vorgehen ist von der Antwort des Amtsgerichts Köln abhängig.

Sollte das Grundstück im Zuge einer Ersatzvornahme saniert werden und die dadurch der Stadt bzw. dem Land NRW entstandenen Kosten für die Sanierung durch den Pflichtigen nicht beglichen werden, sollen analog dem Zwangsgeld, die Sanierungskosten in das Grundbuch eintragen werden. Im Falle einer Grundstücksveräußerung könnten dann, je nach Erlös, die Sanierungskosten oder Teile davon der Stadt bzw. dem Land NRW erstattet werden.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt